



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 25. Oktober 2021 · Nummer 55

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss des Jahres 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Kellers unter dem Neubau Pflegefachzentrum Guben Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss des Jahres 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemäß § 33 (3) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird hiermit der Jahresabschluss des Jahres 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 06.10.2021 mit folgendem Wortlaut beschlossen (Beschlussnummer 186-19/2021):

1. Der Kreistag beschließt, den geprüften Jahresabschluss 2020 festzustellen.
2. Der Kreistag beschließt, die Werkleitung zu entlasten.
3. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Duale Systeme“ resultierenden Gewinn in Höhe von 57,71 EUR in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.
4. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Deponie Forst“ resultierenden Überschuss in Höhe von 35.194,76 EUR mit der Rücklage aus Abzinsung für Rückstellung zu verrechnen.
5. Der Kreistag beschließt, den Aufzinsungsbetrag von 338.431,71 EUR des BgA „Deponie Forst“ mit der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zu verrechnen.
6. Der Kreistag beschließt, den Verlust des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aus der Aufzinsung der Sanierungsrückstellung in Höhe von 569.358,66 EUR mit der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zu verrechnen.
7. Der Kreistag beschließt, aus dem Zinsergebnis die Planzinsen in Höhe von 46.562,88 EUR der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zuzuführen.

Dem Jahresabschluss wurde am 05. August 2021 durch den Wirtschaftsprüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg nahm den Jahresabschluss ohne eigene Feststellungen zur Kenntnis und bestätigte dies mit Schreiben vom 18.08.2021.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Bestätigungsvermerk liegen ab dem Tag der Veröffentlichung, eine Woche beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Frankfurter Str. 2, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer 2.10, zur Einsichtnahme aus.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 25.10.2021

Harald Altekrüger
Landrat

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de
-> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Kellers unter dem Neubau Pflegefachzentrum Guben

Bekanntmachung des FB Bauordnung vom 21. Oktober 2021

Die Gubener Sozialwerke gGmbH, vertreten durch Herrn Dr. Martin Reiher, Am Sandberg 1, 03172 Guben beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung auf dem Grundstück in der

Gemarkung Guben, Flur 15, Flurstück 107/1 für die Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines Kellers unter dem Neubau Pflegefachzentrum Guben. (Az.: 1993-21)

Bei der geplanten Grundwasserabsenkung mit einer Grundwasserentnahmemenge von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.3.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i. V. m. § 5 UVPG wurde während des Verfahrens durch die Behörde nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 WHG durchgeführt. Das gehobene Grundwasser wird in die Lausitzer Neiße, welche das FFH-Gebiet „Neißeau“ darstellt, eingeleitet. Gemäß § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Soweit dieses Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Aufgrund des punktuellen Eingriffs ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der betrachteten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Kultur und

Sachgüter und den Menschen auszugehen. Auf das vorhandene Artenspektrum in den Schutzgebieten hat die Grundwasserabsenkung und die insbesondere die Einleitung des gehobenen Grundwassers keine erheblichen Auswirkungen. Im Rahmen des anlagenbezogenen Grundwassermonitorings erfolgt die Überwachung der Grundwasserentnahmen, der Grundwasserstände und der Hydrochemie. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefon: (03562) 986-16301) während der Dienststunden im Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Bauordnung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Zimmer A.4.07 und auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße (www.landkreis-spree-neiße.de unter Kreisverwaltung – Fachbereich Bauordnung) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Stefan Giebler
Fachbereichsleiter Bauordnung

ENDE DES AMTLICHEN TEILS